

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 430/2021 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Wido Esser Verfasser/in: Herr Wido Esser		Mitzeichnungen			
		FBL 1	FBL 3	FBL 4	FBL 5
		FBL7			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					16.12.2021

TOP	Ausführung Haushalt 2021 Haushaltsprognose zum 31.12.2021 mit Ausführungsstand 31.08.
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Haushaltsprognose zum Stichtag 31.08.2021 und die unter Ziffer 4 der Vorlage erläuterte weitere Vorgehensweise werden beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Bericht zum Finanzstatus bildet einen wichtigen Baustein des Verwaltungscontrollings. Der Haushaltsprognose kommt dabei die Aufgabe zu, den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften zeitnah, umfassend und möglichst zutreffend über den aktuellen Stand der Haushaltsausführung und der Projektion im Hinblick auf den Jahresabschluss zu informieren. Bei Bedarf werden zudem haushaltswirtschaftliche Vorschläge zur Steuerung der Finanzwirtschaft erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

2. Sachverhalt

2.1 Allgemeines

Im Rahmen des produktgruppenorientierten Finanzberichtes werden grundsätzlich zweimal jährlich (i.d.R. zu den Stichtagen 30.04. und 31.08.) Ausführungen zu den jeweiligen Produktsachkonten sowie den Maßnahmen aus Investitionstätigkeit erstellt, die gleichzeitig eine Prognose zum voraussichtlichen Jahresrechnungsergebnis enthalten.

Der Finanzbericht stellt eine Form der Berichterstattung aus finanzwirtschaftlicher Sicht zur Ausführung und Entwicklung des Haushaltsplanes dar; eine Vertiefung bestimmter fachlicher Themen (z.B. Bereitstellung Betreuungsplätze Kindertagesstätten) kann in den zuständigen Fachausschüssen erfolgen. Sinn und Zweck der Prognose ist dabei weniger der Rückblick auf das bisher Erreichte (IST 31.08.), sondern der Ausblick auf die weitere Haushaltsausführung in 2021 (IST 31.12.).

Die sich aus den Prognosen ergebenden Abweichungen zum Planansatz sind, soweit sie den Wert von 25.000 € übersteigen, erläutert. Auf die Darstellung betragsmäßig geringerer Abweichungen wird verzichtet.

2.2 Allgemeine Ausführungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Kreisstadt Bergheim

Die diesjährige Haushaltsentwicklung in Bund, Ländern und Gemeinden wird wie bereits im letzten Jahr in entscheidendem Maße durch die finanzwirtschaftlichen Belastungen und Auswirkungen der

Corona-Pandemie geprägt. Auch die Städte und Gemeinden sind durch Einnahmeausfälle insbesondere bei den Steuern sowie durch Mehraufwendungen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen.

Die Verwaltung hat mit der vorliegenden Prognose erneut die voraussichtlichen Corona-bedingten Schäden gesondert ermittelt, um einen Überblick über diese speziellen Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt 2021 zu erhalten. Diese Prognose hat allerdings den Charakter einer Momentaufnahme. Eine abschließende und verlässliche Aussage zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird erst nach Ablauf des Haushaltsjahres möglich sein. Die separate Ausweisung der Pandemiekosten ist aus folgendem Grunde von Bedeutung:

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz - NKF-CIG) vom 29.09.2020 sind die pandemiebedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände in einer Nebenrechnung gesondert zu erfassen bzw. im Jahresabschluss zu isolieren und als außerordentlicher Ertrag in Ergebnisplanung und –rechnung aufzunehmen. Die Corona-bedingten Finanzschäden werden sodann in der Bilanz in einem gesonderten Posten (Bilanzierungshilfe) aktiviert.

Im Jahre 2024 ist zu entscheiden, wie mit der Bilanzierungshilfe weiter zu verfahren ist. Beispielsweise ist denkbar, dass sie beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben wird. Für das Jahr 2020 wurde seitens der Kreisstadt Bergheim ein Covid-19-bedingter Schaden in Höhe von 8.996.567,46 Euro festgestellt.

2.3 Prognose zum Gesamthaushalt

Die Gesamtübersichten für den konsumtiven und den investiven Haushalt sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Unter Berücksichtigung der isolierten Covid-19-Schäden ergibt sich in der Gesamtergebnisrechnung 2021 bei einem ursprünglichen Fehlbedarf von 5.041.700 Euro eine Verschlechterung um 229.067 Euro. Unter Berücksichtigung der isolierten Covid-19-Neutralisierung in Höhe von 14.093.300 Euro liegt der prognostizierte, neue Fehlbedarf nunmehr bei 5.270.767 Euro.

Sollte die dargestellte Prognose bis zum Jahresende Bestand haben, kann dieser Fehlbetrag vollständig aus der Ausgleichrücklage finanziert werden. Die Mehrbelastungen auf der Aufwandsseite resultieren auch aus der Inanspruchnahme übertragener Ermächtigungen aus dem Vorjahr.

Der Saldo der Investitionstätigkeit im Doppelhaushalt 2021-2022 weist einen ursprünglichen Saldo von -25.458.000 Euro in der Haushaltsplanung 2021 aus. Der prognostizierte Saldo verbessert sich um 7.610.248 Euro und liegt nun bei -17.847.752 Euro.

Sollten die Mittel im Rahmen der Investitionstätigkeit tatsächlich in der prognostizierten Höhe abfließen, wäre die Deckung des Saldos aus den zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen gewährleistet.

2.4 Wesentliche Veränderungen im Ergebnishaushalt

Die wesentlichen Veränderungen im Ergebnishaushalt ab 500.000 Euro werden nachfolgend erläutert:

Gewerbsteuer (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)

Nach dem derzeitigen Stand der Gewerbesteuerveranlagungen und Vorauszahlungsanpassungen kann mit Mehrerträgen in Höhe von 2.250.000 Euro bis zum Jahresende gerechnet werden. Diese Mehrerträge verbessern allerdings nicht das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021, sondern führen vielmehr dazu, dass die bei der Haushaltsveranschlagung kalkulierten Corona-bedingten Gewerbesteuer ausfälle von 3.410.000 Euro sich voraussichtlich auf 1.160.000 Euro verringern.

Vergnügungssteuer (Produktgruppe 160 010 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allg. Umlagen)

Aufgrund der bisher durchgeführten Veranlagungen insbesondere der Spielhallenbetreiber ist gegenüber der Haushaltsveranschlagung mit Steuerausfällen in Höhe von rund 500.000 Euro zu rechnen. Diese Steuerausfälle führen allerdings nicht zu einer Verschlechterung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2021, sondern erhöhen die im Haushalt kalkulierten Corona-bedingten Steuerausfälle von 200.000 Euro auf nunmehr 700.000 Euro.

Erträge Veräußerungen Grundstücke/Gebäude (Produktgruppe 150.010 – Wirtschaftsförderung)

Bei den in diesem Jahr anstehenden Grundstücksveräußerungen liegen die erwarteten Kaufpreise insgesamt über den bilanziellen Buchwerten dieser Grundstücke, so dass mit Mehrerträgen aus den Grundstücksveräußerungen in Höhe von rd. 1.681.000 Euro gerechnet wird.

Einsatzgebühren Rettungsdienst (Produktgruppe 020.020 – Rettungsdienst)

Die Einsatzgebühren des Rettungsdienstes sind aufgrund der COVID-19-Pandemie erheblich eingebrochen. Geplante Krankentransporte wurden nicht durchgeführt und eine sehr zurückhaltende Nachfrage nach Plan-Operation in den Krankenhäusern führte ebenfalls zu einer geringen Auslastung des Rettungsdienstes. Bei den anstehenden Verhandlungen mit den Trägern der Krankenkassen wird das aktuell bestehende Defizit berücksichtigt. Die prognostizierten Gebührenauffälle in Höhe von rund 1.700.000 Euro sind ausschließlich Pandemie-bedingt und belasten insofern nicht den Jahresabschluss 2021, sondern fließen mit in die Gesamtberechnung der Corona-bedingten Finanzschäden ein.

Landeszuweisungen für städtische Tageseinrichtungen (Produktgruppe 060 040 – Städtische Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund der tatsächlichen Belegungs- und Betreuungszeiten in den einzelnen städtischen Kindertageseinrichtungen muss mit geringeren Landeszuweisungen für den Betrieb der betreffenden Einrichtungen von rund 727.000 Euro gerechnet werden.

Landeszuweisungen für Tageseinrichtungen freier Träger (Produktgruppe 060 050 – Tageseinrichtungen freier Träger)

Aufgrund der tatsächlichen Belegungs- und Betreuungszeiten in den einzelnen Einrichtungen muss mit geringeren Landesmitteln von rund 929.000 Euro gerechnet werden.

Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen (Produktgruppe 060 050 – Tageseinrichtungen freier Träger)

Aufgrund der tatsächlichen niedrigeren Belegungs- und Betreuungszeiten in den einzelnen Einrichtungen fallen entsprechend geringere Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger in Höhe von rund 815.000 Euro an.

Mehraufwendungen in der Produktgruppe 060 120 – Allgemeiner Sozialer Dienst

Einzelfallhilfen für Familien	+ 250.000 Euro
Ambulante Eingliederungshilfen	+ 340.000 Euro
Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII	+ 180.000 Euro
Heimunterbringung gem. § 34 SGB VIII	+ 1.200.000 Euro
Stationäre Eingliederungshilfen	+ 1.200.000 Euro

Durch die Pandemie-bedingt notwendigen einschränkenden Maßnahmen sind erhebliche Belastungssituationen für viele junge Menschen in der Gesellschaft entstanden wie z. B. erhöhte häusliche Gewalt, erhebliche psychische Belastungen junger Menschen etc. Durch die zusätzlichen notwendigen Jugendhilfemaßnahmen entstehen die o. g. erheblichen notwendigen und unabweisbaren Mehrbedarfe, deren Finanzierung nur über die Genehmigung von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen nach § 83 GO NRW möglich ist. Auf die entsprechende Ratsvorlage Nr. 432 / 2021 zur Sitzung am 22.11.2021 wird verwiesen.

Da die o. g. Mehraufwendungen ausschließlich Corona-bedingt sind, erfolgt die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen durch Mehrerträge bei dem PSK 160 010 49111000 „Isolierte Darstellung Corona-bedingter Belastungen“. Die vorgenannten Mehraufwendungen verschlechtern insofern nicht das Ergebnis des Jahresabschlusses 2021, erhöhen allerdings die Gesamtsumme der Corona-bedingten Finanzschäden, die ab dem Jahre 2025 abzuschreiben sind.

2.5 Liquiditätssituation

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist in § 5 der Haushaltssatzung 2021/2022 festgesetzt auf 120.000.000 Euro. Der Gesamtbetrag der zum Berichtsstichtag 31.08.2021 tatsächlich aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung („Kassenkredite“) beläuft sich auf 70.000.000 Euro. Aufgrund der aktuellen Zinssituation an den Kreditmärkten erhält die Kreisstadt Bergheim zurzeit Geld für die Aufnahme von Kassenkrediten. Der hohe Kassenkreditbestand ist Ausfluss der Corona-Krise.

2.6 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Aus dem in § 2 der Haushaltssatzung 2021/2022 festgesetzten Gesamtbetrag stehen 25.400.000 € als Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung.

Über den im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 gebildeten Haushaltseinnahmerest zur Finanzierung der investiven Ermächtigungsübertragungen (vgl. hierzu die Mitteilungsvorlage-Nr. 224/2021 zur Ratssitzung vom 21.06.2021) stehen 27.200.000 € zur Verfügung, so dass die Kreditermächtigung 2021 somit insgesamt 52.600.000 € beträgt.

Bis zum 31.08.2021 wurde lediglich ein Darlehen über 12.500.000 Euro am Kapitalmarkt aufgenommen, davon waren 3.140.000 Euro für Umschuldungen von Krediten vorgesehen. Die Kreditneuaufnahme liegt damit bei 9.360.000 Euro. Das Darlehen wurde zu einem Zinssatz von 0,57 % fest über die gesamte Laufzeit von 30 Jahren gewährt.

Ein weiteres Darlehen über 9.373.000 Euro mit einer Laufzeit von 50 Jahren und einer Zinsbindung von 20 Jahren wurde am 02.11.2021 zu einem Zinssatz von 0,70 % aufgenommen.

Derzeit überprüft die Verwaltung, ob ein weiterer Kredit bis zum Jahresende aufgenommen wird, da ansonsten die Kreditermächtigung aus dem im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 gebildeten Haushaltseinnahmerest verfällt.

2.7 Ausblick auf die Folgejahre

Neben der vorliegenden Prognose über die Haushaltsentwicklung bis zum 31.12.2021 sollte an sich auch ein Blick auf die weitere Entwicklung der Haushaltswirtschaft im kommenden Jahr oder darüber hinaus gewagt werden, da naturgemäß einige wesentliche Veränderungen aus der Berichtsprognose erhebliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung in den Jahren bis 2025 haben werden.

Wegen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie kann aber derzeit eine verlässliche Aussage über die weitere Entwicklung der kommunalen Haushalte für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nicht abgegeben werden, da zu einigen maßgeblichen Berechnungsparametern noch keine belastbaren Schätzungen vorliegen. Nach den ersten veröffentlichten Ergebnissen der bundesweiten November Steuerschätzung werden die kommunalen Steuereinnahmen auch im Jahre 2024 das Niveau der Vor-Krisen-Schätzung nicht erreichen. Das Ergebnis der Regionalisierung der November - Steuerschätzung liegt derzeit noch nicht vor.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Mit Blick auf die unter Ziffer 2.3 dargestellten Haushaltsverschlechterungen im Ergebnishaushalt sind die Haushalte 2021 und 2022 weiter restriktiv auszuführen.

Im Rahmen der Haushaltsausführung 2021 und 2022 sollte unbedingt verhindert werden, dass in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5% verringert wird, da die Kreisstadt Bergheim ansonsten zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW verpflichtet sein wird.

In dem Zusammenhang wird auf den Ratsbeschluss vom 08.04.2019 verwiesen:

Vor dem Hintergrund der seit Jahren prekären Finanzlage mit strukturell unausgeglichenen Haushalten hat der Rat der Kreisstadt Bergheim mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 am 08.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bürgermeister wird beauftragt ein strategisches Konzept zum Abbau des strukturellen Defizits zu erarbeiten. Ziel ist die Herstellung des originären Haushaltsausgleichs im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2023 möglichst unter Vermeidung einer Realsteuererhöhung. Das Konzept ist dem HSPA zur Beratung und Beschlussfassung bis 30.04.2020 vorzulegen. Die vom HSPA daraus beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sollen Eingang finden in den Entwurf des Doppelhaushalts 2021/2022.“

Das Haushaltskonsolidierungskonzept „Haushalt konsolidieren, Investitionen ermöglichen, Strukturwandel gestalten - Vorschläge zur Strategischen Haushaltskonsolidierung“ wurde im HSPA am 18.05.2020 vorgestellt. Nunmehr gilt es, die darin dargestellten und zur Umsetzung vorgesehenen Maßnahmen zum Abschluss zu bringen.

Zudem hat der Rat der Kreisstadt Bergheim neben der Verabschiedung des Doppelhaushaltes am 21.06.2021 die Verwaltung beauftragt, in Ergänzung des am 18.05.2020 in den HSPA eingebrachten Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die in der Finanzplanung ab dem 2023 enthaltenen Personalkosten Konsolidierungsvorschläge zu erarbeiten, die über die bisher vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen, und diese zum nächsten Haushalt zur Beratung vorzulegen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021.